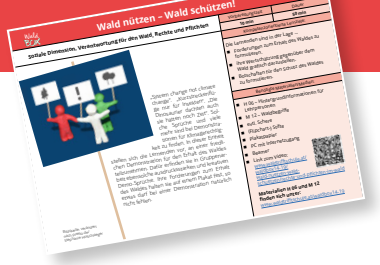

WALD NÜTZEN – WALD SCHÜTZEN!

RECHTE UND PFLICHTEN DER AKTEUR*INNEN

Über 80 Prozent des österreichischen Waldes sind im Privatbesitz. Deshalb kommt den Grundeigentümer*innen eine besondere Rolle zu.

Grundeigentümer*innen

Pflichten:

- Einhaltung des Forstgesetzes: Unter anderem besagt das Forstgesetz, dass Grundeigentümer*innen mit nachhaltiger Bewirtschaftung den Erhalt der Waldfunktionen gewährleisten müssen. Auch andere Gesetze sehen Pflichten für den*die Waldeigentümer*in vor, wie z. B. das Naturschutzrecht.
- Erhaltung der Produktionskraft des Bodens, Sicherung der Wiederbewaldung
- Erhaltung der Waldfunktionen: vor allem Schutzwälder bedürfen oft einer besonderen Behandlung
- Bekämpfung von Forstschädlingen (z. B. Borkenkäfer) und Aufarbeitung von Schadholz
- Verkehrssicherheit auf Forststraßen erhalten: Gefahrenquellen am Wegrand entfernen, korrekte Beschilderung bei Waldarbeiten etc.
- Melde- und Auskunftspflicht an Behörden (Kalamitäten = Ausfälle bzw. Schäden für die Forstwirtschaft; Holzeinschlag)
- Bejagung
- Pflichten als Arbeitgeber*in ab einer gewissen Fläche (Bestellungspflicht von fachlich ausgebildetem Forstpersonal = Leitendes Forstorgan ab 1.000 ha Waldfläche)

Rechte:

- Nutzung des Waldes als Lebensgrundlage
- Bewirtschaftung des Grundbesitzes nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit
- Entnahme nachhaltiger Rohstoffe
- Generationenfolge (Waldfläche im Privatbesitz wird an nachfolgende Generation weitergegeben)

Freizeitnutzer*innen

Pflichten:

- Beachtung der Verhaltensregeln im Wald und Rücksichtnahme auf andere Waldnutzer*innen und den Lebens- und Arbeitsraum Wald (Tiere, Pflanzen und Waldarbeiter*innen)
- Beachtung von Rauchverboten in Zeiten besonderer Brandgefahr
- Müllvermeidung
- Einhaltung des Forstgesetzes → Alles, was über Spazierengehen und Wandern hinaus geht, ist NUR mit Zustimmung des*der Grundbesitzer*in bzw. des*der Straßenerhalter*in erlaubt (z. B. Lagern bei Dunkelheit, Campieren, Fahrradfahren oder Reiten auf den Forststraßen).
- Betretungsverbot beachten: kein Betreten von Holzlagerplätzen und Jungwald unter 3 Metern Höhe (gilt auch ohne Beschilderung) sowie Wildfütterungen.
- Beschilderung beachten, wie zum Beispiel forstliche Sperrgebiete (Gefahr durch Waldarbeit, ...) oder Hinweise betreffend Waldbrandgefahr.

Rechte:

- Der Wald darf zu Erholungszwecken betreten werden, d. h. Spazieren gehen, Wandern und alle anderen Aktivitäten, die zu Fuß möglich sind (Achtung: Befahren nur mit ausdrücklicher Zustimmung).
- Sammeln von Pilzen oder Früchten von bis zu 2 kg pro Tag und Person, sofern nicht von den Grundeigentümer*innen untersagt

Gemeinden

Rechte und Pflichten:

- Profitieren von
  - Wohlfahrtswirkung des Waldes (Trinkwasserqualität, Luftqualität, ...)
  - Schutzwirkung des Waldes
  - Erholungswirkung des Waldes (Naherholungsgebiete für Einwohner*innen)
- Teilweise hängt die Infrastruktur der Gemeinde am Wald (Stromleitungen, Skigebiete, Handymasten, Schutzbauwerke gegen Wildbäche und andere Naturgefahren), für welche die Gemeinde verantwortlich ist.
- Gemeinden sind oft Partner der Waldeigentümer*innen für diverse Projekte (Naturschutz, Bauprojekte, ...).
- Gemeinden sind selbst auch oft Waldbesitzerinnen.
- Baubehörde = Bürgermeister*in, durch Bautätigkeiten kann der Status eines Waldes als Schutzwald beeinflusst werden (Objektschutzwald).
- Gemeinden haben auch Rechte und Pflichten nach dem Forstgesetz. Angabe des „örtlichen öffentlichen Interesses“ am Wald der Behörde gegenüber (z. B. bei Rodungsverfahren). Überprüfung von Sperrzonen, Beseitigung von Müllablagerungen (wenn die Verursacher*innen nicht feststellbar sind).
- Am Wald hängen Arbeitsplätze → die von dem*der Dienstgeber*in für Angestellte und Arbeiter*innen zu zahlende Kommunalsteuer fließt direkt an die jeweiligen Gemeinden.

Staat

- Gesetzgebung rund um den Wald in allen Belangen
- Forstbehörde kontrolliert die Einhaltung des Forstgesetzes, erteilt Bewilligungen (Rodungen, Sperrgebiete, ...), berät Waldeigentümer*innen, Feststellung von Kalamitäten, Schutzwald und Wald
- Erstellung der Gefahrenzonenpläne → Schutzfunktion des Waldes wird beeinflusst
- Öffentliches Interesse am Wald wahren (Sicherung der Waldfunktionen)

Quellen:

- *Österreichisches Forstgesetz (1975): StF: BGBl. Nr. 440/1975 (NR: GP XIII RV 1266AB 1677S. 150. BR: 1392AB 1425S. 344.). Verfügbar unter: www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010371, am 05.05.2020.*
- *Land&Forst Betriebe Österreich (2019): Unveröffentlichte Skripten. Wien: Eigenverlag.*